



Prot. Nr. AM/OK/32.01.06/117730

Bozen, 27.02.2013

Bearbeitet von:
Karin Obexer
Tel. 0471 417593
Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
der Grundschulspengel, Schulspengel,
Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

z.K. An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel-
und Oberschulen

Rundschreiben Nr. 6/2013

Teilzeit

Besondere Teilzeit – Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit – Reduzierung der Unterrichtszeit Teilzeitwartestand

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

wir teilen Ihnen mit, dass die Gesuche um Beantragung der Teilzeit, Änderung des Teilzeitausmaßes bzw. der Umwandlung des Arbeitsvertrages von Teilzeit in Vollzeit und die Anträge um Gewährung der besonderen Teilzeit, der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit sowie um Reduzierung der Unterrichtszeit für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag bis zum

27. März 2013

bei der zuständigen Schuldirektion einzureichen sind.

Die Hinweise des Rundschreibens Nr. 12/2011 bleiben aufrecht und sind weiterhin zu beachten; die entsprechenden Gesuchsvorlagen, Maßnahmen und Arbeitsverträge bleiben unverändert. Bei Neuansuchen, Widerruf oder Änderung der Stundenanzahl muss ein neuer Arbeitsvertrag erstellt werden.

Das Kontingent zur Inanspruchnahme des Sabbatjahres gemäß Art. 16, Abs. 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23.04.2003 teilen wir Ihnen nach Erstellen des Landesplansolls für das Schuljahr 2013/2014 mit.

Für die Inanspruchnahme der Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des LKV vom 23.04.2003, der mit dem Landeskollektivvertrag über den wirtschaftlichen Zeitraum vom 01.09.2009 bis 31.12.2009 an die Bestimmungen der Pensionsreform angepasst wird, muss gleichzeitig mit dem Antrag auch das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand eingereicht werden, wobei nach höchstens drei Schuljahren der Anspruch auf



die Frühpension bzw. Altersrente bestehen muss. Für die Überprüfung des Pensionsanspruches muss eine Auflistung der Pensionszeiten („prospettino“ des Pensionsamtes) beigelegt werden. Bitte übermitteln sie dem Schulamt nur Kopien der eingegangenen Gesuche und der Auflistung der Pensionszeiten.

Aufgrund der geltenden Regelung (Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214) haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

Voraussetzung für die Frühpension mit Anpassung der Lebenserwartung			
	2014	2015	2016
Frauen Beitragsjahre	41 Jahre und 6 Monate	41 Jahre und 6 Monate	41 Jahre und 10 Monate
Männer Beitragsjahre	42 Jahre und 6 Monate	42 Jahre und 6 Monate	42 Jahre und 10 Monate

Für die Frühpension wird außerdem ein prozentueller Abschlag getätigt, wer das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat (je 1% für das erste und zweite fehlende Jahr, je 2% für jedes weitere fehlende Jahr).

Dieser Abschlag kommt nicht zur Anwendung für jene, die innerhalb 31.12.2017 die Mindestbeitragszeit anreift und wenn diese ausschließlich aus effektivem Dienst (inklusive Mutterschaftszeit, Militärdienst, Unfall, Krankheit) besteht.

Voraussetzung für die Alterspension mit Anpassung der Lebenserwartung			
	2014	2015	2016
Frauen und Männer Lebensalter	66 Jahre und 3 Monate	66 Jahre und 3 Monate	66 Jahre und 7 Monate
Mindestbeitrags- jahre	20 Jahre		

Befreit von diesen Voraussetzungen sind **Frauen**, die **bis 31.12.2015** das reine Beitragssystem wählen, ein Mindestlebensalter von 57 Jahren und 3 Monaten und 35 Mindestbeitragsjahre aufweisen.

Die Gesuche um Gewährung des Teilzeitwartestandes sind bis 01.08.2013 an die zuständige Schulführungskraft zu richten.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen im Amt für Verwaltung des Lehrpersonals, Frau Karin Obexer, Tel. 0471 417594 und Frau Doris Fleischmann, Tel. 0471 417593.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Dr. Peter Höllrigl